

# Lübeckische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen  
nützlich und nöthig ist.

Dies Stück, Sonnabends den 28. Januar 1797.

Auf Hoch-Obrigkeitliche Verordnung wird von dem  
Voigtey-Gericht des heil. Geist Gotteshauses die  
zwischen dem Hufener Hinrich Höpner aus Krumbek  
und seiner Ehefrau Anna Margaretha geb. Frank  
cum curatore & tutoribus getroffene unumwundene  
Uebereinkunft und Disposition, nachstehenden Inhalts

§ 1.  
Gedachte Höpnersche Ehefrau nebst erwähnten  
Vormündern der Kinder inhazieren dem am 31sten  
October 1756. vor dem löbl. Voigten-Gericht des  
heil. Geist Gotteshauses allhier errichteten Ver-  
gleichs, und gestatten demnach auch ihrer Seite,  
daß diejenigen 1000 Rthl. womit Hans Friederich  
Bornhöft laut dieses Vergleichs ein für allemal  
abgefunden, in die Stelle ihres resp. Ehemannes  
und Vaters ihrer Mündel aufgenommen und ein-  
geschrieben, auch sodann aus den gemeinschaftlichen  
Gütern jährlich v. rinstet werden.

§ 2.  
Demnach aber die Höpnersche Ehefrau ihrem  
Mann gegen 1000 Rthl. zugebracht, auch unumwunden,  
da die Stelle sehr hoch beschwert wird, für ihren  
und der Kinder Unterhalt und gutes Fortkommen  
nebst den Vormündern Sorge zu tragen hat, wie  
denn durch die Hufe bisher, unter Gottes Segen,  
hinlängliche Einkünfte und Nahrung erübrigt wor-  
den; so verbindet sich Hinrich Höpner aus wacker  
ehelicher und väterlicher Liebe und Fürsorge, und  
bestimmt oberwähnten gerichtlich vorliegenden Ver-  
gleich mit reifer Ueberlegung und Vorbedacht dahin:

1) Daß er sein im heil. Geistdorse Krumbek be-  
legene Hufe über vorewähnte 1000 Rthl. nicht be-  
schweren, noch außergerichtliche Wechsel oder Obliga-  
tions-Schulden unter Verpfändung seiner Haabe  
und Güter fernerhin contrahiren wolle.

2) Daß er solche seine Hufe nicht durch Verkauf,  
Ueberlassung oder sonstige veräußernde Contracte  
aus den Händen seiner Frau und Kinder bringen,  
sondern dieselbe bey Lebenszeit als ein treuer und  
fleißiger Hausvater verwalten, nach seinem Tode  
aber seiner Frau, so fern sie ihn überlebt, und seinen  
Kindern den Rechten der Stiftung gemäß hinter-  
lassen wolle.

§ 3.  
Gegenwärtiger Vergleich soll nebst dem mit Born-  
höft geschlossenen gerichtlichen Vergleiche zur Hoch-  
Obrigkeitlichen Bekräftigung gebracht, auch damit  
niemand zum Schaden der Frau und Kinder mit  
seiner Unwissenheit schaden könne, die Bekannt-  
machung desselben, samt der Hoch-Obrigkeitlichen  
Bekräftigung, von den Kanzeln und in den Zeitungen,  
wie nicht weniger dessen werthliche Anfügung in dem

Höpnerschen Haus-Briefe gerietend ausgewirkt  
werden.

§ 4.  
Damit auch zur Sicherheit der Frau und Kinder  
über die unerbürdliche Halving dieser Ueberein-  
kunft und Disposition gedrigt gemacht werden könne  
und möge, so soll es gemeinschaftlich von der Herren  
Ober-Vorsitzer Magnificenzen gehorsamt erbeten  
werden, daß die Curatel und die Vormundtschaft  
der Höpnerschen Ehefrau und Kinder in Rücksicht  
der Aufrechterhaltung dieses, dergleichen Sicherheit  
und Interesse betreffenden Vergleichs für perma-  
nent und fortwährend Hoch-Obrigkeitlich erkläre  
werde.

Wende Theile haben sich aller möglichen Einreden  
und Ausflüchten gegen vorstehende Uebereinkunft,  
sie mahren Namen haben wie sie rollen, ausdrück-  
lich begeben, und ist derselbe zum Reichen der un-  
bedingten Einwilligung von Hinrich Höpner an  
einem, und von dessen Ehefrau und Kindern cum  
curatore & tutoribus am andern Theile eig. händig  
unterschrieben worden.

So geschriben Lübeck den 29. November 1756.  
Hinrich Höpner.

Anna Margaretha Francken.  
Christian Hinrich Suckau in Cura.  
Jochim Friedr. Frank für den Franken  
Hans Friederich Tschau  
Hans Friederich Frank  
als Vo. mündere.

wird hiemit öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft und  
Nachachtung bekannt gemacht.

Lübeck den 21. Decemb. 1795.

Von Voigten-Gerichtswegen.

## Niedergerichts-Sachen.

Zu wissen sen hiemit, daß Thomas Christian Streffens  
Zu vor dem Burgthor belegener Garten samt darauf  
stehenden Hause, die Miedenburg genannt, 2 Buben  
oder Wohnunnen, auch einem Stück Wiesenland von  
282 [R. Lüb. Maasse bey dem Reddesen Garten be-  
legen (in Rücksicht dessen am Obren Stadt-Buche eine  
Nota befindlich, deren Inhalt aus dem Extract D. St. K.  
an der Gerichtshube einzusehen) den 14. Jan. a. c. zum  
erkenntmal gerichtlich auf-boten und zu 5000 m. Cour.  
eingesetzt worden, cum annexo, daß dasjenige, was  
darüber geboten wird, bey Umschrift baar bezahlet  
werden müsse.

Kaufliebhaber können sich in termino licitationis, wel-  
cher in der dritten Subhastations-Schedul bekannt ge-  
macht werden wird, im Niedergericht dieselbst melden.